

NINA CAROLINE GLIMSKI

Das Veranstalterleistungs- schutzrecht

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

43



Nina Caroline Glimski

Das Veranstalterleistungsschutzrecht

Eine Analyse des im deutschen UrhG verankerten
Schutzrechts einschließlich vergleichender
Betrachtungen der österreichischen und der
schweizerischen Rechtslage

Mohr Siebeck

Nina Caroline Glimski, geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hannover; 2010 Promotion; derzeit als Rechtsanwältin in einer überörtlichen Sozietät in Hamburg tätig.

ISBN 978-3-16-150503-4 / eISBN 978-3-16-163068-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2024
ISSN 1860-7306 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover im Wintersemester 2009/2010 als Dissertation angenommen. Sie berücksichtigt Literatur, Rechtsprechung und statistisches Material bis Mai 2009.

Die Idee zur Untersuchung des Veranstalterleistungsschutzrechts resultierte aus meiner persönlichen Faszination für kulturelle Live-Veranstaltungen und meiner erstaunten Feststellung, dass es bisher an einer systematischen Untersuchung dieses im UrhG verankerten Schutzrechts fehlte. Die Thematik hat für mich während der Dauer ihrer Bearbeitung niemals an Reiz verloren, vielmehr stetig mein Interesse für diesen spannenden Rechts- und Wirtschaftsbereich intensiviert.

Mein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter Frau Professor Dr. Petra Buck-Heeb für die Ermöglichung der Bearbeitung des von mir selbst gewählten Themas mit dem für mich nötigen Freiraum, die angenehme Betreuung währenddessen und die Erstellung des Erstgutachtens. Weiterhin danke ich Herrn Professor Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard) für die Erstellung des Zweitgutachtens und die nützlichen Hinweise für die Drucklegung der Arbeit.

Auch möchte ich dem Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V. (VDKD), dem Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V. (idkv), dem Bundesverband Freier Theater e.V. (BUFT), der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL), dem Musikinformationszentrum (MIZ), den zahlreichen Konzert- und Theaterveranstaltern, die sich an meiner Umfrage beteiligt haben, sowie allen weiteren Personen, die mir bei Praxisfragen Rede und Antwort gestanden haben, für Ihre Unterstützung meinen besten Dank aussprechen. Erst durch Ihre wertvollen Auskünfte konnte ich mir einen vertieften Einblick in die spannende Veranstalterbranche verschaffen.

Besondere Erwähnung verdienen auch der Veranstalterverband Österreich (VVAT), insbesondere dessen Bundesgeschäftsführer Herr Mag. iur. Andreas Hüttner, für die großzügige Ermöglichung meines Forschungsaufenthalts in Wien, Herr Dr. Georg Mayer für die hilfreichen Gespräche über das österreichische Urheberrecht, Herr Ing. Werner Mras für die Unterstützung bei meiner österreichischen Veranstalterumfrage, Frau Nada Ina Pau-

er für die vielen nützlichen Tipps während meiner Zeit in Wien, das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) in Bern für die Nutzungsmöglichkeit seiner Materialbestände sowie Frau MLaw Karin Strub für Ihre freundliche und kompetente Betreuung während meines Forschungsaufenthaltes in Bern.

Herzlich danken möchte ich schließlich Frau Ass. iur. Katharina Sprave und Herrn Holger Stolzenburg für die Mühen des Korrekturlesens und die ständige Gesprächs- und Diskussionsbereitschaft sowie meinen Eltern, Elisabeth Hansen-Glimski und Hans-Werner Glimski, für Ihre großzügige und vertrauensvolle Unterstützung während meiner gesamten Ausbildung.

Hamburg, im Mai 2010

Nina Caroline Glimski

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung.....	1
A. Ziel der Arbeit.....	1
B. Gang der Untersuchung.....	4
1. Kapitel: Konzert- und Theaterveranstalter als Teil der deutschen Kulturwirtschaft	7
A. Kulturwirtschaft	7
B. Konzertveranstalter	20
C. Theaterveranstalter	47
D. Zusammenfassung.....	66
2. Kapitel: Leistungsschutz zugunsten von Veranstaltern	71
A. Interessenlage bei der Veranstaltung von künstlerischen Darbietungen	73
B. Verfassungsrechtlicher Schutz	80
C. Entwicklung des Leistungsschutzes zugunsten von Veranstaltern	89
D. Der Leistungsschutz zugunsten von Veranstaltern nach dem UrhG...	101
E. Zusammenfassung	285

3. Kapitel: Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche von Veranstaltern	295
A. Das System der deutschen Verwertungsgesellschaften.....	295
B. Zweckmäßigkeit der kollektiven Wahrnehmung von Veranstalterrechten.....	326
C. Aktuelle verwertungsgesellschaftliche Situation für Veranstalter.....	330
D. Zusammenfassung.....	345
4. Kapitel: Vergleichende Betrachtung der österreichischen und der schweizerischen Rechtslage.....	349
A. Die österreichische Rechtslage.....	350
B. Die schweizerische Rechtslage.....	407
C. Zusammenfassung.....	434
Schlussbetrachtungen	437
A. Fazit	437
B. Empfehlungen	440
Literaturverzeichnis	445
A. Literatur	445
B. Internetquellen	462
Gesetzesentwürfe	465
A. Deutschland	465
B. Schweiz.....	466
Sachregister	469

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung.....	1
A. Ziel der Arbeit.....	1
B. Gang der Untersuchung.....	4
1. Kapitel: Konzert- und Theaterveranstalter als Teil der deutschen Kulturwirtschaft	7
A. Kulturwirtschaft	7
I. Begriff der Kulturwirtschaft	9
II. Inhaltliche Eingrenzung.....	10
1. Drei-Sektoren-Modell	11
2. Modell kultureller Wertschöpfungsketten	14
3. Kombiniertes Modell als Lösungsvorschlag.....	15
III. Strukturmerkmale der Kulturwirtschaft	16
IV. Die Kernbranchen der Kulturwirtschaft.....	17
1. Branchengliederung	17
2. Die Kernbranche „Darstellende/Bildende Künste, Literatur und Musik“	19
B. Konzertveranstalter	20
I. Begriff des Konzertveranstalters.....	20
1. Konzert	20
2. Veranstalter einer Aufführung.....	22
3. Konzertveranstalter	22

II.	Erscheinungsformen	23
1.	Privatrechtlich kommerzielle Konzertveranstalter.....	23
a.	Konzertunternehmen	23
aa.	Konzertdirektion und Konzertagentur	25
bb.	Tourneeveranstalter und örtlicher Veranstalter.....	27
cc.	Abgrenzung zu anderen in der Veranstaltungsbranche geschäftlich Tätigen	30
(1.)	Konzertagentur.....	30
(2.)	Gastspieldirektion	31
(3.)	Künstlermanager	31
(4.)	Hallenbetreiber.....	33
(5.)	Tonträgerunternehmen	33
b.	Sonstige privatrechtlich kommerzielle Konzertveranstalter .	35
2.	Privatrechtlich gemeinnützige Konzertveranstalter	36
3.	Öffentlich-rechtliche Konzertveranstalter	36
III.	Die Rolle der Konzertveranstalter in der deutschen Kulturwirtschaft	36
1.	Entwicklung der Konzertveranstalter	38
a.	Anzahl der Konzertunternehmen	39
b.	Anzahl der Konzertveranstaltungen.....	42
c.	Anzahl der Konzertbesucher.....	43
d.	Umsatzvolumen.....	44
2.	Bedeutung der Konzertveranstalter für die deutsche Kulturwirtschaft.....	45
C.	Theaterveranstalter	47
I.	Begriff des Theaterveranstalters	47
1.	Theater.....	48
2.	Veranstalter einer Aufführung.....	49
3.	Theaterveranstalter.....	50
II.	Erscheinungsformen	50
1.	Theater der öffentlichen Hand.....	50
2.	Privattheater.....	55
3.	Freie Theater.....	57

4. Abgrenzung zu anderen in der Theaterbranche geschäftlich Tätigen	58
a. Theateragentur	58
b. Betreiber einer Theaterspielstätte	59
III. Die Rolle der Theaterveranstalter in der deutschen Kulturwirtschaft	59
1. Entwicklung der Theaterveranstalter	60
a. Anzahl der Theaterunternehmen	61
b. Anzahl der Theaterveranstaltungen	62
c. Anzahl der Theaterbesucher	63
d. Umsatzvolumen	63
2. Bedeutung der Theaterveranstalter für die deutsche Kulturwirtschaft	65
D. Zusammenfassung	66
2. Kapitel: Leistungsschutz zugunsten von Veranstaltern	71
A. Interessenlage bei der Veranstaltung von künstlerischen Darbietungen	73
I. Interessen des Werkschöpfers	74
II. Interessen des ausübenden Künstlers	76
III. Interessen des Veranstalters	77
IV. Interessen der Allgemeinheit sowie der Konsumenten im Speziellen	78
V. Interessenabstimmung	80
B. Verfassungsrechtlicher Schutz	80
I. Berufsfreiheit	82
II. Eigentum	85
C. Entwicklung des Leistungsschutzes zugunsten von Veranstaltern	89
I. Nationale Ebene	89
1. Rechtslage vor Inkrafttreten des UrhG von 1965	90
a. Hausrecht	90
b. Urheberrechtsschutz am Sammelwerk gemäß § 4 LUG	90
c. Wettbewerbsrechtliche unlautere Leistungsübernahme gemäß § 1 UWG a.F.	91

d. Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung gemäß § 826 BGB ..	91
e. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB	92
2. Entstehungsgeschichte des Veranstalterleistungsschutzrechts ..	92
a. Private Entwürfe bis 1929	93
b. Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1932	93
c. Entwurf von Hoffmann von 1933	94
d. Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1934	95
e. Akademie-Entwurf von 1939	96
f. Referentenentwurf von 1954	96
g. Ministerialentwurf von 1959	97
h. Regierungsentwurf von 1962	97
3. Rechtslage seit Inkrafttreten des UrhG von 1965	98
4. Entwicklung des Veranstalterleistungsschutzrechts	99
II. Internationale Ebene	100
D. Der Leistungsschutz zugunsten von Veranstaltern nach dem UrhG ...	101
I. Das Veranstalterleistungsschutzrecht gemäß § 81 UrhG	102
1. Normzweck	102
2. Unternehmensbezogenes Leistungsschutzrecht	104
a. Leistungsschutzrechte im UrhG	105
b. Unternehmensbezogene Leistungsschutzrechte im UrhG ..	110
c. Selbständiges Veranstalterleistungsschutzrecht	110
3. Rechtfertigung	111
a. Kritikpunkte	114
aa. Fehlende Berechtigung aufgrund ausreichenden Schutzes	114
bb. Ausreichend vertragliche Regelungsmöglichkeiten	114
cc. Keine nennenswerte Nachahmung im Ausland	115
b. Stellungnahme	115
aa. Nur punktueller Schutz durch allgemeine Rechtssätze .	115
bb. Ungeeignetheit vertraglicher Regelungen zur Schutzlückenfüllung	116
cc. Auslandsgesetzgebung kein geeigneter Maßstab	117

c. Positive Begründung der Rechtfertigung	118
aa. Allgemeininteresse an erheblichen Investitionen der Veranstalter	119
bb. Erforderlichkeit zwecks Verhinderung eines Marktversagens	120
(1.) Schutzsituation ohne § 81 UrhG	122
(a.) Vertragliche Regelungen	123
(b.) Hausrecht	124
(aa.) Schutzposition	124
(bb.) Schutzzumfang	126
(cc.) Stellungnahme	127
(c.) Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen gemäß §§ 3, 4 Nr. 9 UWG	127
(aa.) Mitbewerber	129
(bb.) Leistungsergebnis mit wettbewerblicher Eigenart	132
(cc.) Geschäftliche Handlung	133
(dd.) Besondere Umstände	135
(ee.) Rechtsfolgen	140
(ff.) Stellungnahme	140
(d.) Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung gemäß § 826 BGB	141
(aa.) Schaden	141
(bb.) Sittenwidrigkeit	141
(cc.) Vorsatz	142
(dd.) Rechtsfolgen	142
(ee.) Stellungnahme	143
(e.) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB	143
(aa.) Rechtsinhaber	143
(bb.) Betriebsbezogener Eingriff	144
(cc.) Güter- und Interessenabwägung	145
(dd.) Rechtsfolgen	145
(ee.) Stellungnahme	145
(f.) Zwischenergebnis	145
(2.) Auswirkungen auf das Marktverhalten	146

d. Wesentliche Merkmale des Veranstalterleistungsschutzrechts	148
aa. Absolute subjektive Rechte mit Ausschließlichkeitwirkung	148
bb. Geringere Darlegungslast und einfachere Beweisbarkeit	151
cc. Möglichkeit zur Nutzungsrechtseinräumung	152
dd. Transparente Schutzdauerregelung	152
4. Schutzvoraussetzungen	153
a. Schutzobjekt: veranstaltete Darbietung	153
aa. Darbietung eines ausübenden Künstlers	153
bb. Gegenstand einer Veranstaltung	155
b. Schutzsubjekt: veranstaltendes Unternehmen	160
aa. Unternehmen	160
(1.) Wirtschaftliches Unternehmen	160
(2.) Unbeachtlichkeit der Dauer	164
bb. Veranstalter Unternehmensträger	164
c. Einordnung von Konzert- und Theaterveranstaltern	166
5. Schutzzumfang	168
a. Rechtekonglomerat	169
b. Entstehungszeitpunkt	170
c. Rechtsnatur	170
d. Kategorisierungen	173
aa. Körperliche oder unkörperliche Verwertung	173
bb. Erst- oder Zweitverwertungsrechte	174
e. Die ausschließlichen Verwertungsrechte im Einzelnen	176
aa. Aufnahme recht	176
bb. Vervielfältigungsrecht	178
cc. Verbreitungsrecht	180
dd. Recht der öffentlichen Wiedergabe	182
(1.) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	182
(2.) Eingeschränktes Senderecht	184
(3.) Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung	185
f. Keine eigenständigen gesetzlichen Vergütungsansprüche	186

g. Spannungsverhältnis zwischen Veranstalter und ausübendem Künstler	188
aa. Parallele Leistungsschutzrechte.....	190
bb. Konsequenzen für die Rechtsausübung	190
cc. Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme.....	194
dd. Stellungnahme.....	200
h. Zusammentreffen mit anderen Leistungsschutzrechten.....	201
aa. Ausübender Künstler und Veranstalter	202
bb. Veranstalter und Tonträgerhersteller/ Sendeunternehmen/Filmhersteller	203
6. Das Veranstalterleistungsschutzrecht im Rechtsverkehr	206
a. Berechtigung Dritter zur Verwertung	206
aa. Einräumung von Nutzungsrechten.....	206
(1.) Art und Weise sowie Umfang der Nutzungsrechtseinräumung	207
(2.) Sukzessionsschutz.....	210
(3.) Beiträge zu Sammlungen.....	210
(4.) Nicht erfasste Regelungen.....	211
bb. Translative Rechtsübertragung	211
b. Praktische Relevanz.....	215
7. Vermutung der Rechtsinhaberschaft.....	216
8. Vererblichkeit	217
II. Schutzdauer	218
1. Regelungsbereich.....	218
2. Anknüpfungszeitpunkt	219
3. Fristberechnung	220
4. Situation nach Ablauf der Schutzdauer	221
III. Schranken.....	222
1. Anwendbarkeit der urheberrechtlichen Schrankenregelungen	222
2. Die Schrankenregelungen im Einzelnen.....	223
a. Erlaubnis- und vergütungsfreie Nutzungen.....	224
aa. Vorübergehende Aufnahme- oder Vervielfältigungshandlungen	225
bb. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit.....	226
cc. Schulfunksendungen	227

dd. Berichterstattung über Tagesereignisse	227
ee. Zitate	230
ff. Aufnahme oder Vervielfältigung durch Sendeunternehmen	231
gg. Aufnahme, Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben	233
hh. Unwesentliches Beiwerk	234
b. Erlaubnisfreie vergütungspflichtige Nutzungen	234
aa. Behinderte Menschen	238
bb. Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch	239
cc. Schulfunksendungen	241
dd. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung	241
ee. Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven	243
ff. Aufnahmen oder Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch	244
(1.) Relevante freie Nutzungen	246
(2.) Anspruchsberechtigter	247
(3.) Anspruchsverpflichteter	248
(4.) Auskunftsanspruch	249
(5.) Wahrnehmung	250
(6.) Vergütungshöhe	251
(7.) Verteilung	255
c. Schranken-Schranken	256
aa. Änderungsverbot	257
bb. Pflicht zur Quellenangabe	258
cc. Verwertungsverbot	261
IV. Zivilrechtliche Absicherung	261
1. Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch	262
a. Voraussetzungen	262
aa. Rechtsverletzung	262
bb. Aktiv- und Passivlegitimation	263
cc. Rechtswidrigkeit	265

b. Rechtsfolgen.....	266
aa. Beseitigung	266
bb. Unterlassung	266
cc. Schadensersatz	267
2. Vernichtungs-, Rückrufs- und Überlassungsanspruch	268
3. Haftung des Unternehmensinhabers	269
4. Abwendungsbefugnis	270
5. Weitere materiell-rechtliche Hilfsansprüche	270
6. Anspruch auf Bekanntmachung des Urteils.....	271
7. Sonstige Ansprüche.....	272
8. Verfahrensrechtliche Bestimmungen.....	273
a. Abmahnung	273
b. Spezialzuständigkeit für Urheberrechtsstreitsachen.....	274
V. Strafrechtliche Absicherung	275
1. Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte	275
a. Schutz über § 108 Nr. 4 UrhG?	276
b. Analoge Anwendung des § 108 UrhG?.....	277
2. Straftatbestände außerhalb des UrhG	277
3. Stellungnahme	278
VI. Fremdenrechtlicher Schutz	279
1. Schutz deutscher Veranstalter im Ausland	280
2. Schutz ausländischer Veranstalter in Deutschland	282
VII. Anspruchskonkurrenzen	282
1. Vertragliche Regelungen.....	282
2. Hausrecht.....	283
3. Verbot unlauteren Wettbewerbs gemäß §§ 3, 4 Nr. 9 UWG..	283
4. Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung gemäß § 826 BGB....	284
5. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB.....	285
E. Zusammenfassung	285

3. Kapitel: Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche von Veranstaltern.....	295
A. Das System der deutschen Verwertungsgesellschaften.....	295
I. Überblick.....	295
II. Definition: Verwertungsgesellschaft.....	298
III. Wesentliche Merkmale	298
1. Treuhänderische Wahrnehmung.....	299
2. Kollektive Wahrnehmung	300
3. Faktisches Monopol bzw. Oligopol.....	301
4. Erfüllung kultureller und sozialer Aufgaben	304
5. Interessenvertretung	305
IV. Pflichten der Verwertungsgesellschaften.....	305
1. Wahrnehmungszwang	306
2. Abschlusszwang.....	310
3. Aufstellung von Tarifen	313
4. Abschluss von Gesamtverträgen	317
5. Verteilung nach festen Regeln	319
V. Kooperationen zwischen Verwertungsgesellschaften.....	322
1. Kooperationen mit Inkassofunktion	323
a. ZPÜ	323
b. Weitere Kooperationen.....	324
2. Kooperationen ohne Inkassofunktion	326
B. Zweckmäßigkeit der kollektiven Wahrnehmung von Veranstalterrechten.....	326
I. Ausschließliche Verwertungsrechte.....	327
II. Gesetzliche Vergütungsansprüche	328
C. Aktuelle verwertungsgesellschaftliche Situation für Veranstalter.....	330
I. GVL	331
1. Organisation.....	331
2. Wahrnehmungsbereich.....	332
3. Wahrnehmungstätigkeit für Veranstalter.....	333
4. Verteilung der Einnahmen an Veranstalter.....	337

II.	Gründung einer Verwertungsgesellschaft für Veranstalterrechte.....	341
	1. Gesetzliche Anforderungen.....	342
	2. VG Veranstalterrechte e. V.....	345
D.	Zusammenfassung	345
4.	Kapitel: Vergleichende Betrachtung der österreichischen und der schweizerischen Rechtslage.....	349
A.	Die österreichische Rechtslage	350
I.	Einführung.....	350
II.	Das Veranstalterleistungsschutzrecht nach dem öUrhG.....	352
	1. Normzweck	352
	2. Schutzvoraussetzungen	353
	a. Vortrag oder Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst.....	353
	b. Veranstalter	356
	3. Schutzzumfang	358
	a. Rechtekonglomerat.....	358
	b. Die Verwertungsrechte im Einzelnen	361
	aa. Recht der Festhaltung auf Bild- oder Schallträger.....	361
	bb. Senderecht.....	363
	cc. Recht der öffentlichen Wiedergabe	364
	dd. Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung	364
	ee. Verwendungsrecht.....	365
	ff. Recht zur Übertragung in einen anderen Raum des Veranstaltungsgebäudes	366
	4. Verhältnis von Veranstalter und ausübendem Künstler.....	366
	a. Maßgeblichkeit des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses	367
	b. Verständigungspflicht.....	371
	5. Das Veranstalterleistungsschutzrecht im Rechtsverkehr	372
	a. Berechtigung Dritter zur Verwertung	372
	aa. Nutzungsbewilligungserteilung und Nutzungsrechtseinräumung	372
	bb. Translative Rechtsübertragung.....	375

b. Praktische Relevanz.....	377
6. Vererblichkeit	377
III. Schutzdauer	378
IV. Beschränkungen der Verwertungsrechte.....	379
1. Amtlicher Gebrauch	381
2. Berichterstattung über Reden im öffentlichen Interesse	381
3. Berichterstattung über Tagesereignisse	382
4. Zwecke der Wissenschaft und des Unterrichts	383
5. Festhalten und Vervielfältigen zum privaten und eigenen Gebrauch.....	384
a. Relevante freie Nutzungen	385
b. Anspruchsberechtigter	386
c. Anspruchsverpflichteter.....	386
d. Vergütungshöhe.....	387
e. Wahrnehmung	388
f. Verwertungsgesellschaftliche Praxis	388
V. Zivilrechtliche Absicherung	391
1. Unterlassungsanspruch.....	392
2. Beseitigungsanspruch.....	392
3. Anspruch auf Urteilsveröffentlichung	393
4. Anspruch auf angemessenes Entgelt	394
5. Schadensersatz- und Gewinnherausgabeanspruch	395
VI. Strafrechtliche Absicherung	397
1. Eingriff	397
2. Sicherungsmittel	398
VII. Fremdenrechtlicher Schutz	398
1. Veranstaltungsort im Inland.....	398
2. Österreichische Staatsbürger.....	399
3. Schutz aufgrund von Staatsverträgen	399
4. Schutz aufgrund von Gegenseitigkeit.....	400
VIII. Schutz des Veranstalters außerhalb des öUrhG.....	400
1. Vertragliche Regelungen.....	400
2. Hausrecht.....	401

3. Wettbewerbsrecht	402
4. Verwendungsanspruch gemäß § 1041 ABGB.....	403
IX. Abschließender Gesamtvergleich (Österreich – Deutschland) ..	403
B. Die schweizerische Rechtslage	407
I. Einführung.....	408
II. Entscheidung gegen ein Veranstalterleistungsschutzrecht	409
1. Das Veranstalterleistungsschutzrecht im Reformprozess	409
2. Stellungnahme	415
III. Allgemeine Schutzmöglichkeiten	415
1. Vertragliche Regelungen	416
2. Hausrecht.....	416
3. Wettbewerbsrechtlicher Schutz gemäß Art. 5 lit. c	
i.V.m. Art. 9 sUWG	418
a. Voraussetzungen	418
aa. Arbeitsergebnis	418
bb. Marktreife	420
cc. Technische Reproduktionsverfahren	420
dd. Fehlen eines angemessenen Eigenaufwands	421
ee. Verwertung	422
b. Rechtsfolgen.....	424
c. Anwendbarkeit der Generalklausel (Art. 2 sUWG).....	424
d. Stellungnahme	425
IV. Die Vertretungsbefugnis des Veranstalters	425
1. Die relevanten Regelungen des Art. 34 URG	426
a. Rechtsgemeinschaft (Abs. 1)	426
b. Rechtsgeschäftliche oder gesetzlich fingierte Vertretung (Abs. 2).....	427
c. Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen (Abs. 3)	429
d. Verweisungen (Abs. 5)	430
2. Vertretungsrechtswahrnehmung durch den Veranstalter	430
3. Stellungnahme	431
V. Abschließender Gesamtvergleich (Schweiz – Deutschland)	432
C. Zusammenfassung	434

Schlussbetrachtungen	437
A. Fazit	437
B. Empfehlungen	440
Literaturverzeichnis	445
A. Literatur	445
B. Internetquellen.....	462
Gesetzesentwürfe	465
A. Deutschland.....	465
B. Schweiz.....	466
Sachregister	469

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AEPO	Association of European Performers' Organisations
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGICOA	AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH
AIDAA	Association Internationale des Auteurs de l'Audiovisuel
Akademie-E 1939	Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht von 1939
AKM	Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, reg. Gen mbH
AktG	Aktiengesetz
Aktz.	Aktenzeichen
AL	Aktualisierungslieferung
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
Amtl. Bull. NR	Amtliches Bulletin des Nationalrates
Amtl. Bull. SR	Amtliches Bulletin des Ständerates
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe

Austro-Mechana	Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
Begr.	Begründung
Begr. Reg-E	Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung
begr. v.	begründet von
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGE	Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIEM	Bureau International des Societies Gerant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Bsp.	Beispiel(e)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BUFT	Bundesverband Freier Theater e.V.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CD	Compact Disc
CD-R	Compact Disc Recordable
CD-ROM	Compact Disc Read-Only Memory
CD-RW	Compact Disc ReWritable
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht
Chr.	Christus
CISAC	Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs
CMMV	Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH
DAT	Digital Audio Tape

DBV	Deutscher Bühnenverein
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DMV	Deutscher Musikverleger-Verband e.V.
DOV	Deutsche Orchestervereinigung e.V.
DPA	Deutsches Patentamt
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
dt.	deutsch(e)
dUrhG	deutsches Urheberrechtsgesetz
DVD	Digital Versatile Disc
EG	EG-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)
Einf(.)	Einführung
Einl	Einleitung
EK	Enquete-Kommission
E-Musik	Ernste Musik
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
ExpK	Expertenkommission
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
fortgef. v.	fortgeführt von
frz.	französisch
FS	Festschrift
FuR	Film und Recht
GBL. BW	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
Gen mbH	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
GESAC	Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs
GewArch	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung
GG	Grundgesetz

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co.KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
gr.	griechisch
Grundl	Grundlagen
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GTA	Genfer Tonträgerabkommen
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
GVL-GV	Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
H	Heft
HD DVD	High Density Digital Versatile Disc
HGB	Handelsgesetzbuch
HKOR	Handkommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht
h.M.	herrschende Meinung
Hoffmann-E 1933	Hoffmann-Entwurf („Ein deutsches Urheberrechtsgesetz“) von 1933
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
HS	Halbsatz
idF	in der Fassung
idkv	Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinn(e)
IFPI	International Federation of the Phonographic Industry
IFRRO	International Federation of Reproduction Rights Organization
i.G.	in Gründung
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

i.H.v.	in Höhe von
Info-RL	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
ital.	italienisch
i.V.m.	in Verbindung mit
JB	Jahresbericht
JB1	Juristische Blätter
Jh.	Jahrhundert
Jhs.	Jahrhunderts
JZ	Juristenzeitung
K-DRS.	Kommissionsdrucksache (Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“)
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
korr.	korrigierter
K&R	Kommunikation & Recht
KStG	Körperschaftssteuergesetz
lat.	lateinisch
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit.	littera (lat. für Buchstabe)
Lit.	Literatur
Literar-Mechana	Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH
Losebl.	Loseblattsammlung
LP	Langspielplatte
LSG	Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LUG	Gesetz vom 19.06.1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
MC	music cassette
mbh	mit beschränkter Haftung
Min-E 1959	Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) von 1959
Mio.	Million(en)
MIZ	Musikinformationszentrum
MP3	MPEG-1 Audio Layer 3

MR	Medien und Recht
Mrd.	Milliarde(n)
NACE	Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne
Nachdr.	Nachdruck
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NZfM	Neue Zeitschrift für Musik
o.ä.	oder ähnliche(m/s)
OESTIG	Österreichische Interpretengesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Sammlung der Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
o.O.	ohne Ortsangabe
OR	Obligationenrecht
österr.	österreichische(r, -es)
öUrhG	Österreichisches Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
öUWG	Österreichisches Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz)
PC	Personal Computer
Pkt.	Punkt
PrOVGE	Sammlung der Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
(R)BÜ	(Revidierte) Berner Übereinkunft
Ref-E 1954	Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes (1954) veröffentlicht vom Bundesminister der Justiz am 15.03.1954
Ref-E 2002	Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft des Bundesministeriums der Justiz vom 18. März 2002
reg.	registrierte
Reg-E 1962	Regierungsentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) von 1962

Reg-E 2002	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft der Bundesregierung (2002)
Reg-E 2006	Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (2006)
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RJM-E 1932	Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie des Reichsjustizministeriums von 1932
RJM-E 1934	Entwurf des Reichsjustizministeriums zu einem Urheberrechtsgesetz vom 22.01.1934
Rn.	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Seite/Satz
SchspG	Schauspielergesetz
schweiz.	schweizerische(r, -es)
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
SIWR	Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
sog.	so genannte(n, -r, -s)
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
st.	ständige(r)
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUISA	Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke
sUWG	Schweizerisches Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
S-VHS	Super Video Home System
ToG	Topographiengesetz
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
TWF	TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
u.a.	und andere
u.ä.	und ähnliches

UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht; bis Bd. 140 (2000) Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
U-Musik	Unterhaltungsmusik
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
URG	Schweizerisches Bundesgesetz vom 09.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhGNov	Urheberrechtsgesetznovelle
UrhW(ahrm)G	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)
URV	Urheberrechtsverordnung
USB	Universal Serial Bus
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom/vor
VAM	Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
VBK	Verwertungsgesellschaft bildender Künstler
v. Chr.	vor Christi Geburt
VDFS	Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen mbH
VDKD	Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V.
VE	Vorentwurf
VerlG	Verlagsgesetz
VerwGesG	Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2006)
VFF	VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmen mbH
vgl.	vergleiche
VG Media	VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH
VG Musikedition	VG Musikedition – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
VGR	Verwertungsgesellschaft Rundfunk
VG Werbung	Verwertungsgesellschaft Werbung + Musik mbH

VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT, Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
VHS	Video Home System
Vorb.	Vorbemerkung
WahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrneh- mungsgesetz)
WIPO	World Intellectual Property Organization
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WUA	Welturheberrechtsabkommen
WZ	Wirtschaftszweig(klassifikation)
z.B.	zum Beispiel
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstantieme
ZFS	Zentralstelle Fotokopieren an Schulen
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, Gesell- schaft bürgerlichen Rechts
ZPÜ-GV	Gesellschaftsvertrag der Zentralstelle für private Über- spielungsrechte
zugl.	zugleich
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVV	Zentralstelle für Videovermietung
ZWF	Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Einleitung

A. Ziel der Arbeit

Veranstalter von Konzerten, Theateraufführungen und sonstigen künstlerischen Darbietungen schaffen mittels ihrer Organisations- und Finanzierungsleistungen den notwendigen Rahmen für die Verwirklichung der Leistungen von Musikern, Schauspielern, Tänzern, Komikern und sonstigen ausübenden Künstlern unmittelbar vor einem zu dem Genuss ihrer Kunst erschienenen Publikum.

Das Resultat, die veranstaltete künstlerische Darbietung, ist sowohl für die Künstler als auch für das anwesende Publikum von einer ganz besonderen Atmosphäre geprägt: dem einzigartigen und unvergesslichen „Live-Erlebnis“. Dieses ermöglicht den darbietenden Künstlern, ihr interpretatorisches Potential in direktem Kontakt zum Publikum auszuleben, sowie den Veranstaltungsbesuchern, die künstlerische Darbietung nicht nur zu sehen und zu hören, sondern aufgrund der Nähe zu den Künstlern auch zu spüren.

Durch die Auswahl der zu präsentierenden Musik und Theaterstücke sowie der darbietenden Künstler bestimmen die Veranstalter, wer auf den Bühnen des Landes Kunst interpretiert und solche selbst schafft. Auf diese Weise tragen Veranstalter künstlerischer Darbietungen in bedeutendem Maße zur Kulturpflege und -vielfalt Deutschlands bei.

Ein Großteil von ihnen kann der so genannten deutschen Kulturwirtschaft zugeordnet werden, einem Wirtschaftsbereich, der insbesondere in den letzten Jahren auffällig ins „Rampenlicht“ gerückt ist. Zwar lässt sich mit Kultur seit jeher wirtschaften – ob auch in rentabler Form, hängt jedoch von unzähligen Faktoren ab –, aber erst seit Kurzem scheint die Bedeutung der Kulturwirtschaft enorm zu steigen.

Mit der Veranstaltungswirtschaft geht es seit einiger Zeit sichtbar bergauf, insbesondere seitdem die Tonträgerindustrie mit deutlichen wirtschaftlichen Rückschlägen zu kämpfen hat.¹ Dennoch lauern auch für Veranstal-

¹ Russ, Konzertdirektionen und Künstleragenturen, http://www.miz.org/staticde/themenportale/einfuehrungstexte_pdf/07_Musikwirtschaft/russ.pdf, S. 1, 3 (Stand: 01.05.2009).

ter künstlerischer Darbietungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig ein beachtliches Maß an organisatorischer und finanzieller Verantwortung übernehmen, im herrschenden Zeitalter der fortschreitenden Technologisierung in wirtschaftlicher Hinsicht ständig Gefahren, die letztlich sogar ihre Existenz gefährden können.

Veranstaltete künstlerische Darbietungen sind durch Flüchtigkeit gekennzeichnet. Sie bleiben lediglich als erlebter Augenblick in der Erinnerung der Anwesenden haften. Aus der besonderen, intensiven Atmosphäre resultiert vielfach der Reiz, das Live-Erlebnis „einzufangen“, es mittels Ton- und/oder Bildaufzeichnungen wiederholbar zu machen, um es immer und immer wieder genießen zu können. Aber auch für Personen, die nicht an dem Live-Erlebnis teilhaben können, ist eine solche Live-Aufnahme oftmals begehrenswert, um das besondere Ereignis zumindest nachträglich noch „mitemleben“ zu können. Fixierte veranstaltete künstlerische Darbietungen bergen insofern also ein erhebliches wirtschaftliches Potential in sich.

Mit Aufkommen der Geräte zur Aufzeichnung von Schallsignalen und solchen zur Aufzeichnung von bewegten Bildern (im Folgenden Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte genannt) Ende des 19. Jhs. wurde erstmals auch die Fixierung von veranstalteten künstlerischen Darbietungen in akustischer sowie in visueller Form möglich. Im Tonbereich legte Thomas Alva Edison bereits 1877 mit der Entwicklung des Phonographen den maßgeblichen Grundstein für die Fixierung akustischer Signale.² Im Filmbereich, in welchem seit den 1870er Jahren verschiedene Erfinder mit der Entwicklung von Geräten zur Aufzeichnung bewegter Bilder befasst waren, wurde wegweisend im Betrieb von Edison unter maßgeblicher Mitarbeit von William K. L. Dickson 1888 der Kinetograph, ein Filmaufnahmegerät (patentiert 1891), und das Kinetoscope, ein Filmbetrachtungsgerät (ebenfalls 1891 patentiert), entwickelt.³ Nur wenige Jahre später erfolgte die Kombination beider Geräte zum Tonbild-System Kinetophone.⁴

Daraufhin folgten zahlreiche Weiterentwicklungen der Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte sowie der Trägermedien. Lediglich beispielhaft zu nennen sind im Tonbereich Aufzeichnungen auf Magnettonband, LP, Compact-Cassette, MiniDisc, DAT und CD mittels der entsprechenden Geräte sowie im Filmbereich Aufzeichnungen mittels Videokamera und Camcorder auf den verschiedensten analogen Videokassetten (z.B. im Format VHS, S-VHS, Video8, Hi8, Betacam) und digitalen Speichermedien (z.B. Digital Video, Speicherkarte, Festplatte).

² Dickreiter/Dittel/Hoeg/Wöhr, Handbuch der Tonstudioteknik, Bd. 1, S. 371.

³ Monaco, Film und Neue Medien, „Edison“, S. 53, 90.

⁴ Monaco, Film und Neue Medien, „Edison“, S. 54, 90.

Die frühen Ton- und Bildaufzeichnungen waren mit großem technischem und finanziellem Aufwand verbunden, die Aufzeichnungsgeräte so groß, dass sie eine unbemerkte Aufnahmebehandlung kaum zuließen. Doch schritten die Entwicklungen in beiden Bereichen stetig fort. Insbesondere in den letzten Jahren sind die Möglichkeiten zur Aufnahme künstlerischer Darbietungen am Veranstaltungsort immer besser geworden: die Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte – teils sogar in Mobiltelefonen integriert – immer kleiner, günstiger und leistungsfähiger, ihre Handhabung immer einfacher und damit auch ihre Verbreitung immer größer.

Veranstalter müssen die von ihnen veranstalteten künstlerischen Darbietungen daher mittlerweile generell der Möglichkeit einer Fixierung durch Dritte ausgesetzt sehen. Wenn erst einmal eine unbemerkte Aufnahme erfolgt ist und der Aufnehmende mit dieser den Veranstaltungsort verlassen hat, verliert der Veranstalter faktisch seine diesbezügliche Einwirkungsmöglichkeit. Er wird dadurch, dass nunmehr ein Dritter in der Lage ist, mit der fixierten veranstalteten künstlerischen Darbietung zu wirtschaften, eines beachtlichen Teils seines eigenen wirtschaftlichen Potentials beraubt.

Zum wirtschaftlichen Schutz der Leistungen von Veranstaltern künstlerischer Darbietungen vor unbefugter Ausbeutung durch Dritte gewährt der deutsche Gesetzgeber bereits seit Inkrafttreten des UrhG von 1965⁵ „dem Inhaber des Unternehmens“, das „die Darbietung eines ausübenden Künstlers veranstaltet“ in § 81 UrhG besondere leistungsschutzrechtliche Befugnisse. Die Basis des sondergesetzlichen Leistungsschutzrechts zugunsten von Veranstaltern künstlerischer Darbietungen ist damit im Zweiten Teil des UrhG über „Verwandte Schutzrechte“ innerhalb dessen Abschnitt 3 zum „Schutz des ausübenden Künstlers“ angesiedelt. Die konkrete Ausgestaltung des Veranstalterleistungsschutzrechts bestimmt der Gesetzgeber anhand zahlreicher Verweisungen auf für den Schutz des ausübenden Künstlers bzw. des Urhebers geschaffene Normen. So ergibt sich der Schutzzumfang des Veranstalterleistungsschutzrechts gemäß § 81 S. 1 UrhG aus § 77 Abs. 1 und 2 S. 1 sowie § 78 Abs. 1 UrhG, dessen Behandlung im Rechtsverkehr gemäß § 81 S. 2 UrhG entsprechend der §§ 31, 33 und 38 UrhG und seine Schranken gemäß § 83 UrhG entsprechend der §§ 44 a bis 63 a UrhG. Die Schutzdauer des Veranstalterleistungsschutzrechts hat der Gesetzgeber in § 82 UrhG gemeinsam mit derjenigen des Leistungsschutzrechts zugunsten ausübender Künstler geregelt und für den fremdenrechtlichen Schutz nimmt zumindest die h.M. die Anwendung der für den Künstler kreierte Norm § 125 UrhG an. Abgesichert wird das Veranstalterleistungsschutzrecht wie auch das Urheberrecht und die anderen verwandten Schutzrechte über die Vorschriften der §§ 97 ff. UrhG.

⁵ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 [BGBl. I (1965), S. 1273–1293].

Demnach macht ein ganzes Sammelsurium an Normen „das“ Veranstalterleistungsschutzrecht in seiner Gesamtheit aus. Dieses stellt sich als grundlegendes Recht der Veranstaltungswirtschaft dar. Es schützt Veranstalter künstlerischer Darbietungen vor unbefugter Ausbeutung ihrer Leistungen durch Dritte und eröffnet ihnen die Möglichkeit, über die Eintrittsgelder hinaus wirtschaftlichen Nutzen aus ihren Leistungen zu ziehen.

Die vorliegende Arbeit zielt auf eine systematische Gesamtdarstellung des Leistungsschutzrechts zugunsten von Veranstaltern künstlerischer Darbietungen i.S.v. § 81 UrhG einschließlich der mit diesem in Zusammenhang stehenden Normen sowie Erläuterungen zu dessen Wahrnehmung ab. An einer solchen Abhandlung fehlt es bisher in der deutschen Rechtsliteratur. In urheberrechtsgesetzlichen Kommentaren und Lehrbüchern fallen die Ausführungen zum Leistungsschutzrecht des Veranstalters gemäß § 81 UrhG im Verhältnis zu denen bezüglich der weiteren sondergesetzlich geregelten Leistungsschutzrechte meist recht knapp aus. Auch setzen sich nur einige wenige wissenschaftliche Aufsätze⁶ speziell mit dem Leistungsschutz zugunsten von Veranstaltern künstlerischer Darbietungen auseinander, die allesamt bereits mehrere Jahrzehnte alt sind und insofern nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechen. Statt dieses zum Gegenstand detaillierter Darstellungen zu machen, kritisieren viele Literaturstimmen seit jeher die Existenz des sondergesetzlichen Veranstalterleistungsschutzrechts und ziehen insbesondere dessen Rechtfertigung in Zweifel. Die vorliegende Arbeit soll insofern auch einen Beitrag zur Begründung der positiven Rechtfertigung des Veranstalterleistungsschutzrechts leisten, mittels dessen der Gesetzgeber das erhebliche organisatorische und wirtschaftliche Risiko, das regelmäßig auf den Schultern der Veranstalter künstlerischer Darbietungen lastet, abzusichern beabsichtigt.

B. Gang der Untersuchung

Konzert- und Theaterveranstalter als Haupterscheinungsformen der Veranstalter künstlerischer Darbietungen werden regelmäßig als sich wirtschaftlich äußerst positiv entwickelnde Akteure der deutschen Kulturwirtschaft

⁶ Insbesondere: *Schmieder*, Der Rechtsschutz des Veranstalters, GRUR 1964, S. 121–125 (noch vor Einführung des speziellen Veranstalterleistungsschutzrechts gemäß § 81 UrhG); *Gentz*, Veranstalterrecht, GRUR 1968, S. 182–187; *Hodik*, Der Rechtsschutz des Theater- und Konzertveranstalters in Deutschland, Österreich und der Schweiz, GRUR Int. 1984, S. 421–425, 605.

dargestellt⁷ und dem im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit stehenden Veranstalterleistungsschutzrecht gemäß § 81 UrhG eine kulturwirtschaftliche Zweckbestimmung zugesprochen.⁸ Demgemäß wird im *1. Kapitel* zunächst der Begriff der Kulturwirtschaft bestimmt, diese inhaltlich eingegrenzt, ihre Strukturmerkmale aufgezeigt und ihre Kernbranchen vorgestellt. Sodann werden der Begriff des Konzertveranstalters bestimmt, dessen Erscheinungsformen aufgezeigt und von anderen Branchenangehörigen abgegrenzt sowie die Rolle der Konzertveranstalter in der deutschen Kulturwirtschaft untersucht. Selbige Untersuchungen werden anschließend für Theaterveranstalter durchgeführt.

Das *2. Kapitel* enthält eine systematische Darstellung des Leistungsschutzes zugunsten von Veranstaltern künstlerischer Darbietungen. Dabei wird zunächst die Interessenlage bei der Veranstaltung von künstlerischen Darbietungen aufgezeigt, die verfassungsrechtliche Basis erörtert und die Entwicklung des Leistungsschutzes zugunsten von Veranstaltern künstlerischer Darbietungen auf nationaler und internationaler Ebene nachgezeichnet. Schwerpunktmäßig wird sodann das in § 81 UrhG verankerte Veranstalterleistungsschutzrecht einschließlich aller mit diesem in Zusammenhang stehenden Normen des UrhG dargestellt und dabei insbesondere dessen positive Rechtfertigung herausgearbeitet.

Das *3. Kapitel* befasst sich mit der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche von leistungsschutzberechtigten Veranstaltern. Diesbezüglich wird zunächst das System der deutschen Verwertungsgesellschaften mit Schwerpunkt auf seinen rechtlichen Grundlagen vorgestellt. Sodann wird untersucht, für welche Rechte und Ansprüche leistungsschutzberechtigter Veranstalter eine verwertungsgesellschaftliche Wahrnehmung zweckmäßig ist und schließlich die aktuelle verwertungsgesellschaftliche Situation für Veranstalter näher betrachtet.

Im *4. Kapitel* werden zwecks Vergleichs mit der deutschen Rechtslage das österreichische und das schweizerische Recht auf die Existenz und gegebenenfalls die inhaltliche Ausgestaltung eines spezialgesetzlichen Veranstalterleistungsschutzrechts hin untersucht.

Die *Schlussbetrachtungen* ziehen ein Fazit der Untersuchungen der vorangegangenen Kapitel und sprechen zu guter Letzt Empfehlungen für die tatsächliche und rechtliche Zukunft des spezialgesetzlichen Veranstalterleistungsschutzrechts aus.

⁷ Russ, *Konzertdirektionen und Künstleragenturen*, http://www.miz.org/staticde/themenportale/einfuehrungstexte_pdf/07_Musikwirtschaft/russ.pdf, S. 1 f. (Stand: 01.05.2009); *Söndermann*, *Musikwirtschaft*, in: *Deutscher Musikrat* (Hrsg.): *Musik Almanach 2007/2008*, S. 128 (144).

⁸ *Loewenheim-Vogel*, *Handbuch des Urheberrechts*, § 39 Rn. 1.

1. Kapitel

Konzert- und Theaterveranstalter als Teil der deutschen Kulturwirtschaft

Konzertveranstalter und Theaterveranstalter sorgen durch die Organisation der verschiedensten musikalischen und theatralen Live-Darbietungen dafür, dass dem Publikum ein vielfältiges Angebot an Kunst und Kultur geboten wird. Dabei übernehmen sie das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung, die rentabel aber genauso gut auch belastend für sie ausfallen kann.

So vielfältig wie das Angebot an Veranstaltungen ist, so breit ist auch das Spektrum der tätigen Veranstalter. Zur groben Abgrenzung kann zwischen privatrechtlich kommerziellen, privatrechtlich gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Veranstaltern unterschieden werden.

Ob all diese Veranstalter im Rahmen der deutschen Kulturwirtschaft, mit der sie vielfach pauschal in Verbindung gebracht werden, eine Rolle spielen, soll im Folgenden geklärt werden. Daher wird zunächst die Kulturwirtschaft näher beleuchtet, sodann die Gruppe der Konzertveranstalter und anschließend die Gruppe der Theaterveranstalter betrachtet, wobei jeweils ihre Bedeutung für die deutsche Kulturwirtschaft untersucht wird.

A. Kulturwirtschaft

Die Kulturwirtschaft ist ein in den letzten Jahren immer stärker diskutiertes Themenfeld bei Kulturschaffenden, Wissenschaftlern und Politikern sowohl im Inland als auch im Ausland. Die Zahl an städtischen, föderalen, nationalen und supranationalen Publikationen und Tagungen sowie Informations- und Diskussionsforen mit kulturwirtschaftlichem Bezug steigt zusehends an. Organisationen mit ohnehin kultureller Ausrichtung haben ihren Arbeitsbereich um die Kulturwirtschaft erweitert (z.B. der Deutsche Kulturrat) und neue Organisationen, die ihren Arbeitsschwerpunkt in der Kulturwirtschaft sehen, sind hinzugekommen (z.B. das Büro für Kulturpolitik und Kulturwirtschaft in Bonn). In jüngster Zeit beschäftigen sich auch

der Deutsche Bundestag¹, der Bundesrat² und die Bundesregierung³ mit der Kulturwirtschaft, einem nicht nur vorübergehenden Modethema, sondern einem für die Entwicklung der deutschen Gesamtwirtschaft dringend benötigten Wirtschaftsfeld.⁴

Während die Kulturwirtschaft noch Ende der 1990er Jahre weitgehend als nicht-marktbestimmende Branche galt und die kulturellen Teilbranchen als „Orchideenfelder“ betrachtet wurden⁵, wird sie mittlerweile immer mehr als autarkes Wirtschaftsfeld gesehen.⁶ Dies hängt damit zusammen, dass Kultur heutzutage nicht mehr nur als „Genussmittel“ einiger weniger Privilegierter betrachtet wird, sondern als „Lebensmittel“ aller⁷ und in der Konsequenz die Position eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors einnimmt⁸, und zwar in vielfältiger Hinsicht: als Standort-⁹, Image-,¹⁰ Kreativ- und Entwicklungsfaktor.¹¹ Die Kulturwirtschaft schafft Arbeit¹² und Attraktivi-

¹ Erstmals fand am 26.04.2007 eine Plenardebatte im Deutschen Bundestag zum Thema Kulturwirtschaft statt, bei der vier von fünf Fraktionen die Bundesregierung zur Anerkennung der Kulturwirtschaft als eigenen Wirtschaftsbereich aufforderten. Am 24.10.2007 folgte eine weitere Debatte zur „Kultur- und Kreativwirtschaft“.

² Z.B. im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz am 9./10. Juni 2008 in Regensburg [*Bundesrat*, Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder am 09./10. Juni 2008 in Regensburg zu Top 5 „Kreativwirtschaft – Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Wachstumsbranche“, http://www.bundesrat.de/cln_099/DE/gremien-konf/fachministerkonf/wmk/Sitzungen/08-06-09-10-WMK/08-06-09-10beschluesse,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/08-06-09-10-beschluesse.pdf (Stand: 01.05.2009)].

³ Insbesondere im Rahmen der „Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft“.

⁴ *KWF/CBC/Prognos AG*, Endbericht Kultur- und Kreativwirtschaft, S. 41, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=289974.html> (Stand: 01.05.2009).

⁵ *Söndermann*, Zur Lage der Kulturwirtschaft in Deutschland 1999/2000, in: Röske/Wagner (Hrsg.): *Jahrbuch für Kulturpolitik 2001*, S. 369.

⁶ *Söndermann*, *Kulturwirtschaft und Creative Industries 2007*, S. 3.

⁷ *Connemann*, Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, in: Lammert (Hrsg.): *Alles nur Theater?*, S. 62 (63); *EK „Kultur in Deutschland“*, Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000, S. 8.

⁸ *EK „Kultur in Deutschland“*, Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000, S. 340: *Bargstedt/Klenk*, *Musik zwischen Wirtschaft, Medien und Kultur*, G 57/58.

⁹ *ICG kulturplan/STADTart*, *Kulturwirtschaft in Deutschland*, in: EK-Kultur K-DRS. 16/192a, S. 12; *Braun/Gallus/Scheytt*, *Kultur-Sponsoring für die kommunale Kulturarbeit*, S. 14.

¹⁰ *Bargstedt/Klenk*, *Musik zwischen Wirtschaft, Medien und Kultur*, G 59; *Braun/Gallus/Scheytt*, *Kultur-Sponsoring für die kommunale Kulturarbeit*, S. 14; *Heinrichs*, *Kulturmanagement*, S. 112.

¹¹ *Söndermann*, *Kulturwirtschaft. Das unentdeckte Kapital der Kommunen und Regionen*, S. 6.

¹² *Kunzmann*, *Kulturwirtschaft und Raumentwicklung Essay*, APuZ 34–35/2006, S. 3 (4).

tät für Kommunen und Regionen.¹³ Sie sichert auch für die Zukunft ein buntes Kulturleben in Deutschland¹⁴ und trägt hiermit maßgeblich zur Kulturpflege und -vielfalt bei. Aufgrund alledem gelang es der Kulturwirtschaft in den letzten Jahren, den Ruf eines Wachstumsmarktes¹⁵ zu erwerben.

I. Begriff der Kulturwirtschaft

Fast jede sich im wissenschaftlichen Bereich der Kulturwirtschaft bewegendende Publikation legt ihren Betrachtungen eine andere Begriffsbestimmung zugrunde. Dies resultiert aus den unterschiedlichen Intentionen bei der Themenbehandlung.¹⁶ Eine Vergleichbarkeit ist sowohl im Inland als auch mit dem Ausland daher nur sehr eingeschränkt gegeben.¹⁷

Eine „richtige“ Bestimmung des Begriffs kann es aufgrund dessen, dass es sich bei der Kulturwirtschaft¹⁸ um ein reines Kunstwort handelt – das erst seit Ende der 1980er¹⁹/Anfang der 1990er Jahre regelmäßig in der deutschen Kulturdebatte auftaucht²⁰ – nicht geben.²¹ Eine einheitliche De-

¹³ EK „Kultur in Deutschland“, Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000, S. 354.

¹⁴ EK „Kultur in Deutschland“, Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000, S. 7.

¹⁵ Krüger, Kulturwirtschaft: Wirtschaftspolitik oder Kulturpolitik, in: Sievers/Wagner (Hrsg.): Jahrbuch für Kulturpolitik 2006, S. 311; EK „Kultur in Deutschland“, Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000, S. 7; Bundesrat, Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder am 09./10. Juni 2008 in Regensburg zu Top 5 „Kreativwirtschaft – Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Wachstumsbranche“, <http://www.bundesrat.de/cln099/DE/gremien-konf/fachministerkonf/wmk/Sitzungen/08-06-09-10-WMK/08-06-09-10beschluesse.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/08-06-09-10-beschluesse.pdf> (Stand: 01.05.2009).

¹⁶ ICG *culturplan/STADTart*, Kulturwirtschaft in Deutschland, in: EK-Kultur K-DRS. 16/192a, S. 18.

¹⁷ EK „Kultur in Deutschland“, Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000, S. 343.

¹⁸ Die Entstehung des Wortes im deutschsprachigen Raum erklärt Söndermann mit der Bestrebung der traditionellen Buchwirtschaft um mehr Aufmerksamkeit in der Politik. Durch die Verwendung des Begriffs „Kulturwirtschaftsverband“ sollte der Politik die besondere Spezialität des Gegenstandes „Buch als Kultur- und Wirtschaftsgut“ vor Augen gehalten werden [Söndermann, Kulturwirtschaftsberichte der Bundesländer, in: Friedrich-Naumann-Stiftung/Büro für Kulturpolitik und Kulturwirtschaft (Hrsg.): Kulturwirtschaft 2005, S. 47 (48)]. Damit sollte also verdeutlicht werden, dass kulturelle Güter (in diesem Fall Bücher) auch dem Wirtschaftsverkehr dienen, ja sogar einen eigenen Wirtschaftszweig darstellen können.

¹⁹ Heinrichs, Kulturmanagement, S. 106.

²⁰ Söndermann, Kulturwirtschaftsberichte der Bundesländer, in: Friedrich-Naumann-Stiftung/Büro für Kulturpolitik und Kulturwirtschaft (Hrsg.): Kulturwirtschaft 2005, S. 47 (48); Söndermann, Kulturwirtschaft. Das unentdeckte Kapital der Kommunen und Regionen, S. 9.

²¹ ICG *culturplan/STADTart*, Kulturwirtschaft in Deutschland, in: EK-Kultur K-DRS. 16/192a, S. 17.

definition könnte jedoch einen großen Fortschritt für die zukünftige Behandlung und Beurteilung der Kulturwirtschaft in Deutschland bedeuten. Von diesem Ziel geleitet hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in dem von ihm am 17.02.2009 veröffentlichten ersten „Bundeskulturwirtschaftsbericht“²² orientiert an den vorherigen Ergebnissen der EK „Kultur in Deutschland“²³ sowie der Wirtschaftsministerkonferenz 2008 in Regensburg²⁴ ein mit internationalen Definitionsmodellen kompatibles Grundmodell vorgestellt. Jedoch fasst dieses – wie schon der Titel des Endberichtes erkennen lässt – in Orientierung an ausländische Behandlungsformen die Kulturwirtschaft mit der Kreativwirtschaft zusammen.²⁵

Ganz allgemein wird der Begriff „Kulturwirtschaft“ heutzutage regelmäßig in Verbindung mit der Darstellung ökonomischer Betätigungen von im kulturellen Bereich aktiven Unternehmen verwendet. „Kulturwirtschaft“ bezeichnet also den „Wirtschaftsbereich im kulturellen Sektor“. Zu klären bleibt, welche konkreten Organisationseinheiten mit welchen konkreten Betätigungsfeldern ihr unterfallen.

II. Inhaltliche Eingrenzung

Zwecks inhaltlicher Eingrenzung der Kulturwirtschaft bietet sich eine genauere Betrachtung des Drei-Sektoren-Modells sowie des Modells kultureller Wertschöpfungsketten an.

²² *KWF/CBC/Prognos AG*, Endbericht Kultur- und Kreativwirtschaft, Ermittlung der gemeinsamen charakteristischen Definitionselemente der heterogenen Teilbereiche der „Kulturwirtschaft“ zur Bestimmung ihrer Perspektiven aus volkswirtschaftlicher Sicht, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=289974.html> (Stand: 01.05.2009).

²³ Die EK „Kultur in Deutschland“ gab 2007 ein Gutachten zum Thema „Kulturwirtschaft in Deutschland – Grundlagen, Probleme, Perspektiven“ in Auftrag (*ICG culturplan Unternehmensberatungs GmbH/STADTart Planungs- und Beratungsbüro*, Gutachten zum Thema: „Kulturwirtschaft in Deutschland – Grundlagen, Probleme, Perspektiven“, in: EK-Kultur K-DRS. 16/192a), welches sie dem kulturwirtschaftlichen Teil ihres am 11.12.2007 veröffentlichten Schlussberichtes zugrundelegte (EK „Kultur in Deutschland“, Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000).

²⁴ Vgl. *Bundesrat*, Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder am 09./10. Juni 2008 in Regensburg zu Top 5 „Kreativwirtschaft – Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Wachstumsbranche“, http://www.bundesrat.de/cln_099/DE/gremienkonf/fachministerkonf/wmk/Sitzungen/08-06-09-10-WMK/08-06-09-10-beschluesse,templateId=raw.property=publicationFile.pdf/08-06-09-10-beschluesse.pdf (Stand: 01.05.2009).

²⁵ *KWF/CBC/Prognos AG*, Endbericht Kultur- und Kreativwirtschaft, S. XI, <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=289974.html> (Stand: 01.05.2009).

Sachregister

- absolutes Recht 108, 116, 149 f.
- AEPO 298
- AGICOA 297, 303
- AIDAA 298
- allgemeinen Handlungsfreiheit 85
- Amortisation 103 f., 118 f.
- ARGE DRAMA 326
- ARGE KABEL 325
- Aufführung 153 ff.
- Aufnahme 176 f.
- Aufnahmerecht 171, 175, 176 ff.
- Aufzeichnung 2
- Ausschließlichkeitsrecht 108, 150, 173
 - negatives Verbotungsrecht 108, 150, 279, 301
 - positive Benutzungsbefugnis 108, 149, 301
- Ausschließlichkeitswirkung 149 ff.
- ausübender Künstler 71, 77 f., 87, 105, 110, 153, 171, 202 f., 212
- Auswertungsrisiko 165
- Beiträge zu Sammlungen 210 f.
- Benachrichtigungspflicht 329
- Beruf 82
- Berufsfreiheit 82 ff.
- BIEM 298
- Bild- oder Tonträger 177
- Bootleg 178, 180, 184, 261, 266, 267, 269, 275, 282
- BUFT 58
- Bundeskulturwirtschaftsbericht 10
- CISAC 298
- CMMV 326
- DBV *Siehe* Deutscher Bühnenverein
- Deutscher Bühnenverein 50 f., 60
- Drei-Sektoren-Modell 11 ff., 15, 23, 50
- Eigentumsgarantie 85 ff., 222
- EK „Kultur in Deutschland“ 10, 18 f.
- Erschöpfungsgrundsatz 181, 182
- Filmhersteller 106, 110 f., 111, 112 f., 205 f., 212
- Fixierung 2, 79, 175
- Flüchtigkeit 2
- Fremdenrecht 279 ff.
 - Schutz ausländischer Veranstalter in Deutschland 282
 - Schutz deutscher Veranstalter im Ausland 280 ff.
- Gastspiel 31
- Gastspieldirektion 31
- GEMA 38, 75, 251, 296, 303, 323, 324
- Geräte 248
- Geräteabgabe 245
- GESAC 298
- Gesamtvertrag 317
- GÜFA 297, 303, 324
- GVL 77, 250, 296, 323, 324, 330 ff., 331 ff., 345
 - ausübende Künstler 334
 - Bild- und Tonträgerhersteller 334
 - Organisation 331 f.
 - Realisierung von Vergütungsansprüchen 335 ff.
 - Tonträgerhersteller 334
 - Veranstalter 333
 - Verteilung der Einnahmen an Veranstalter 337 ff.
 - Wahrnehmungsbereich 332 ff.
 - Wahrnehmungstätigkeit für Veranstalter 333 ff.
 - Wahrnehmungsvertrag für ausübende Künstler 334
 - Wahrnehmungsvertrag für Tonträgerhersteller 334
 - Wahrnehmungsvertrag Veranstalter 335
- GWFF 297, 303, 324
- Hallenbetreiber 33

- Hausrecht 90, 124 ff., 283
- Schutzposition 124 ff.
 - Schutzzumfang 126 f.
- idkv 40 f., 43 f., 330, 345
- IFRRO 298
- Immaterialgüterrecht 108, 150
- inter partes*-Wirkung 116, 123, 151, 283
- Interessenlage bei Live-Veranstaltungen 73 ff.
- Allgemeinheit 78 ff.
 - ausübender Künstler 76 f.
 - Interessenabstimmung 80
 - Veranstalter 77 f.
 - Werkschöpfer 74 ff.
- Investitionen 103, 118 ff., 155
- Investitionsschutz 104, 110, 112, 119, 147
- Kinetograph 2
- Kinetophone 2
- Kinetoscope 2
- kollektive Wahrnehmung 326 ff., 330
- ausschließliche Verwertungsrechte 327 f.
 - gesetzliche Vergütungsansprüche 328 ff.
- Kombiniertes Modell 15
- Konzert 20 ff.
- Konzertagentur 26 ff., 30 f.
- Konzertbesucher 43 f.
- Konzertdirektion 25 ff.
- Konzertunternehmen 23 ff., 39 ff.
- Konzertveranstalter 20 ff.
- Abgrenzung 30 ff.
 - Bedeutung für dt. Kulturwirtschaft 45 ff.
 - Begriff 20 ff.
 - Definition 22
 - Entwicklung 38 ff.
 - Erscheinungsformen 23 ff.
 - öffentlich-rechtliche 36
 - privatrechtlich gemeinnützige 36
 - privatrechtlich kommerzielle 23
- Konzertveranstaltungen 42 ff.
- Kooperationsvereinbarung 28 ff.
- Kultur 8, 11, 12, 13
- Kulturbetrieb *Siehe* Kultursektor
- Kulturgut 73
- Kulturgutmittler 73, 74
- Kulturpflege 1, 9, 36, 45, 66
- Kultursektor 11 ff., 437
- gesamter 11, 14, 15
 - öffentlich-rechtlicher 11 f., 15
 - privatrechtlich gemeinnütziger 11 f., 15
 - privatrechtlich kommerzieller 11 ff., 15
- Kulturvielfalt 1, 9, 36, 45, 55, 57, 58, 66
- Kulturwirtschaft 7 ff., 13, 36, 59 f., 159, 437, 443
- Begriff 9 f.
 - inhaltliche Eingrenzung 10 ff.
 - Kernbranche „Darstellende/Bildende Künste, Literatur und Musik“ 19 f., 36, 47, 60
 - Kernbranchen 17 ff.
 - kreativer Kern 13
 - Kunstwort 9
 - Strukturmerkmale 16 ff.
- Künstlermanager 31 f.
- Business Manager 32
 - Personal Manager 32
- Leistungsschutzrecht 72 ff., 105 ff.
- abschließend bestimmt 107
 - heterogene Gruppe 106
 - Inhaber 105 f.
 - kein Formerfordernis 107
 - persönlichkeitsrechtliche Komponente 106
 - Rechtsnatur 108
 - vermögensrechtliche Komponente 106 f.
 - wettbewerbliche Funktionen 109
- Live-Erlebnis 1, 2
- Marktversagen 120 ff., 146 ff.
- Modell kultureller Wertschöpfungsketten 14 f., 15
- MÜNCHNER GRUPPE 325
- Musik Almanach 41
- Musikwirtschaft 37, 46
- Nachahmungsfreiheit 75, 128
- Nachbarrechte *Siehe* Leistungsschutzrecht
- Nutzungsart 207
- Nutzungsrecht 207
- ausschließliches 208
 - einfaches 207
- Nutzungsrechtseinräumung 206 ff., 310, 311

- Beschränkungsmöglichkeiten 209
- formfrei 208
- konstitutiv 207
- Lizenz 210
- Verfügungsgeschäft 208
- Verpflichtungsgeschäft 208
- Wahrnehmungsrecht 210
- Nutzungsvertrag 311
- Öffentlichkeit 158, 180, 182
- örtlicher Arrangeur 29, 124
- örtlicher Veranstalter 28 ff., 124
- Phonograph 2
- Punktesystem 338
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb 92, 143, 285
 - betriebsbezogener Eingriff 144 f.
 - Güter- und Interessenabwägung 145
 - Rechtsfolgen 145
 - Rechtsinhaber 143 f.
- Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung 175, 185
- Recht der öffentlichen Wiedergabe 182 ff.
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung 175, 182
- Rechtsformenwahlfreiheit 51
- Rechtsträger *Siehe* Unternehmensträger
- relatives Recht 149
- Sammelwerk gemäß § 4 LUG 90 f.
- Schranken 222 ff.
 - Anwendbarkeit 222 f.
 - Aufnahme oder Vervielfältigung durch Sendeunternehmen 231 f.
 - Aufnahme, Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben 233 f.
 - Aufnahmen oder Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch 244 ff.
 - behinderte Menschen 238 f.
 - Berichterstattung über Tagesereignisse 227 ff.
 - erlaubnis- und vergütungsfreie Nutzungen 224 ff.
 - erlaubnisfreie vergütungspflichtige Nutzungen 234 ff.
 - öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung 241 f.
 - Rechtspflege und öffentliche Sicherheit 226 f.
 - Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch 239 ff.
 - Schulfunksendungen 227, 241
 - unwesentliches Beiwerk 234
 - vorübergehende Aufnahme- oder Vervielfältigungshandlungen 225 ff.
 - Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen 243 f.
 - Zitate 230 f.
- Schranken-Schranken 256 ff.
 - Änderungsverbot 257 f.
 - Quellenangabepflicht 258 f.
 - Verwertungsverbot 261
- Schutz für Veranstalter (schweiz. Recht) 415 ff.
 - Hausrecht 416 f.
 - vertragliche Regelungen 416
 - Wettbewerbsrecht 418 ff.
- Schutzdauer 218 ff.
 - Anknüpfungzeitpunkt 219
 - Fristberechnung 220 f.
 - Regelungsbereich 218 f.
 - Situation nach Ablauf 221 f.
- senden 184
- Senderecht 175, 184 ff.
- Sendeunternehmen 100, 105, 110, 112 f., 205, 212
- sittenwidrige vorsätzliche Schädigung 91 f., 141 ff., 284 f.
 - Rechtsfolgen 142
 - Schaden 141
 - Sittenwidrigkeit 141 f.
 - Vorsatz 142
- Sozialpflichtigkeit 88, 222
- Spannungsverhältnis 188 ff.
 - Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme 194 ff.
 - Konsequenzen für die Rechtsausübung 190
 - parallele Leistungsschutzrechte 190 ff.
- Speichermedien 249
- Speichermedienabgabe 245
- Sportveranstalter 121 f.
- Staatsverträge 100 f.
- strafrechtliche Absicherung 275 ff.
 - § 108 Nr. 4 UrhG direkt 276 ff.
 - § 108 UrhG analog 277
 - außerhalb des UrhG 277

- unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte 275 f.
- subjektives Recht 149
- Sukzessionsschutz 210
- Technologisierung 2, 17, 79, 112, 275
- Theater 48 f.
 - En-Bloc-System 56, 58
 - Ensemble-Prinzip 55
 - En-Suite-System 56, 58
 - Gesamtbetrieb 49
 - Kunstform 48 f.
 - Mehrspartentheater 55
 - Repertoire-Prinzip 55, 58
 - Spielstätte 49
- Theateragentur 58 f.
- Theaterbesucher 63
- Theaterlandschaft 65
- Theaterspielstättenbetreiber 59
- Theaterstatistik 51, 60 ff.
- Theaterunternehmen 61
- Theaterveranstalter 47 ff.
 - Abgrenzung 58 f.
 - Bedeutung für dt. Kulturwirtschaft 65 f.
 - Begriff 47 ff.
 - Definition 50
 - Entwicklung 60 ff.
 - Erscheinungsformen 50 ff.
 - Freie Theater 57
 - Privattheater 55 ff.
 - stehendes Unternehmen 55
 - Theater der öffentlichen Hand 50 ff.
 - Tourneetheater 55 ff.
- Theaterveranstaltungen 62
- Ton- und Bildaufzeichnungen 3
- Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte 2 ff., 79
- Tonträgerhersteller 34, 86, 87, 100, 105, 110, 112, 204, 212
- Tonträgerunternehmen 33 ff.
- Tournee 27
- Tourneeveranstalter 27 ff.
- Translative Rechtsübertragung 211 ff.
- TWF 297
- Unternehmen 24, 160 ff.
- Unternehmensträger 24 f., 51 ff., 164 ff.
- Urheberrechtsreform 92 ff.
 - Akademie-E 1939 96
 - Hoffmann-E 1933 94 f.
 - Min-E 1959 97
- Private Entwürfe bis 1929 93
- Ref-E 1954 96 f.
- Reg-E 1962 97 f.
- RJM-E 1932 93 f.
- RJM-E 1934 95
- VDKD 40
- veranstaltendes Unternehmen 160 ff.
- Veranstalter 1, 3, 22, 49, 72 f.
- Veranstalterleistungsschutzrecht 3, 71 ff., 78, 86 f., 101 ff.
 - Anspruchskonkurrenzen 282 ff.
 - ausschließliche Verwertungsrechte 173, 176 ff., 326 f.
 - Berechtigung Dritter zur Verwertung 206 ff.
 - Beweisbarkeit 151 f.
 - Darlegungslast 151 f.
 - eigenständige Vergütungsansprüche 186 f.
 - Entstehungsgeschichte 92
 - Entstehungszeitpunkt 170
 - Entwicklung 99 ff.
 - Fremdenrecht 279 ff.
 - gesetzliche Vergütungsansprüche aufgrund von Schranken 327 ff.
 - Kritik 114 f.
 - Normzweck 102 ff.
 - Nutzungsrechtseinräumung 152
 - persönlichkeitsrechtliche Aspekte 171 f.
 - Rechtekonglomerat 169
 - Rechtfertigung 111 f., 118 ff.
 - Rechtslage seit dem UrhG von 1965 98 f.
 - Rechtslage vor dem UrhG von 1965 90 ff.
 - Rechtsnatur 108 f., 170 ff.
 - Schranken 222 ff.
 - Schutzdauer 152, 218 ff.
 - Schutzzumfang 168 ff.
 - Schutzvoraussetzungen 153 ff.
 - selbständiges Recht 104, 110 f.
 - strafrechtliche Absicherung 275 ff.
 - unternehmensbezogenes Recht 104, 110
 - Vererblichkeit 217 f.
 - Verhältnis zum ausübenden Künstler 188 ff.
 - vermögensrechtliche Ausprägung 104, 170

- Vermutung der Rechtsinhaberschaft 216 f.
- verwertungsgesellschaftliche Situation 330 ff.
- wesentliche Merkmale 148 ff.
- zivilrechtliche Absicherung 261 ff.
- Zusammentreffen mit anderem Leistungsschutzrecht 201 ff.
- Veranstalterleistungsschutzrecht (öUrhG) 352 ff.
 - amtlicher Gebrauch 381
 - Berechtigung Dritter zur Verwertung 372 ff.
 - Berichterstattung über Reden im öffentlichen Interesse 381
 - Berichterstattung über Tagesereignisse 382 f.
 - Beschränkungen der Verwertungsrechte 379 ff.
 - Festhalten und Vervielfältigen zum privaten und eigenen Gebrauch 384 ff.
 - Festhaltungsrecht 361 ff.
 - Fremdenrecht 398 ff.
 - Gesamtvergleich mit dt. Rechtslage 403 ff.
 - Normzweck 352 f.
 - Nutzungsrechtsbewilligung/-einräumung 372 ff.
 - Recht der öffentlichen Wiedergabe 364
 - Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung 364 f.
 - Recht zur Übertragung in einen anderen Raum 366
 - Rechtekonglomerat 358 ff.
 - Schutz außerhalb des öUrhG 400 ff.
 - Schutzdauer 378 f.
 - Schutzzumfang 358 ff.
 - Schutzvoraussetzungen 353 ff.
 - Senderecht 363 f.
 - strafrechtliche Absicherung 397 ff.
 - translative Rechtsübertragung 375 ff.
 - Veranstalter 356 ff.
 - Vererblichkeit 377 f.
 - Verhältnis zum ausübenden Künstler 366 ff.
 - Verkehrsfähigkeit 377
 - Verwendungsrecht 365 f.
- verwertungsgesellschaftliche Praxis 388
- Verwertungsrechte 361 ff.
- Vortrag oder Aufführung 353 ff.
- zivilrechtliche Absicherung 391 ff.
- Zwecke der Wissenschaft und des Unterrichts 383 f.
- Veranstalterleistungsschutzrecht im schweiz. Reformprozess 409 ff.
 - Entscheidung dagegen 414 f.
 - Gesamtvergleich mit dt. Recht 432 ff.
 - im Vernehmlassungsverfahren 412 ff.
 - VE I der ExpK I 409
 - VE II der ExpK II 410
 - VE III der ExpK III 410 ff.
- veranstaltete Darbietung 153 ff.
- Veranstaltung 73, 155 ff.
 - Begriff 155 f.
 - Gewicht der künstlerischen Darbietung 159 f.
 - im Allgemeinen 156
 - im Kontext des § 81 UrhG 156 f.
 - öffentliche 157
 - private 158
 - Urheberrechtsschutz 71
 - vor Publikum 156
- Verbreitung 180
- Verbreitungsrecht 175, 180 f.
- verfassungsrechtlicher Schutz des Veranstalters 80 ff.
- Verkehrsfähigkeit 152, 215
- vertragliche Regelungen 116 f., 123, 282 f.
- Vertretungsbefugnis des Veranstalters (schweiz. Recht) 425 ff.
 - Außenverhältnis 430 f.
 - Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen 429 f.
 - Innenverhältnis 430
 - Rechtsgemeinschaft 426 f.
 - rechtsgeschäftliche oder gesetzlich fingierte Vertretung 427 ff.
- Vervielfältigung 179
- Vervielfältigungsrecht 175, 178 ff.
- verwandtes Schutzrecht *Siehe* Leistungsschutzrecht
- Verwertungsgesellschaften 295 ff.
 - Abschlusszwang 310 ff.

- Definition 298
- faktisches Monopol 301 ff., 306, 310 f.
- Gegenseitigkeitsverträge 298
- Gesamtverträge 317 ff.
- Gründung 341 ff.
- Interessenvertretung 305
- internationale Dachorganisationen 298
- kollektive Wahrnehmung 300 f.
- Kooperationen 322 ff.
- kulturelle und soziale Aufgaben 304 f.
- Pflichten 305 ff.
- staatliche Aufsicht 296
- Tarife 313 ff.
- treuhänderische Wahrnehmung 299 f.
- Überblick 295 ff.
- Verteilung 319 ff.
- Wahrnehmungsvertrag Veranstalter 333
- Wahrnehmungszwang 306 ff.
- wesentlichen Merkmale 298 ff.
- Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit 236, 250
- Verwertungsrecht 173
 - Erstverwertung 174 f., 333
 - körperlich 173 f.
 - unkörperlich 174, 182
 - Zweitverwertung 174 f., 333
- Verwertungsrechte 173
- VFF 297, 303, 324
- VG Bild-Kunst 296, 303, 324
- VG Media 297
- VG Musikedition 297
- VG Satellit 297
- VG Veranstalterrechte e. V. 330, 345
- VG Werbung 297, 303
- VG WORT 75, 296, 323, 324
- VGF 297, 303, 324
- Volkskunst 72, 76, 153
- Vortrag 153 ff.
- Wahrnehmung 299 ff.
- Wahrnehmungsvertrag 306, 309
- Wettbewerb 84, 108
- Wettbewerbsfreiheit 85 f., 118 f.
- Wettbewerbsfunktionen 109
 - Fortschrittsfunktion 109
 - Lenkungsfunktion 109
 - Verteilungsfunktion 109
- wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz 76, 91, 127 f., 283 f.
 - besondere Umstände 135 ff.
 - geschäftliche Handlung 133 ff.
 - Leistungsergebnis mit wettbewerblicher Eigenart 132 f.
 - Mitbewerber 129 ff.
 - Nachahmung 133
 - Rechtsfolgen 140
 - unmittelbare Leistungsübernahme 133
- ZBT 324
- ZFS 325
- zivilrechtliche Absicherung 261 ff.
 - Abwendungsbefugnis 270
 - Aktivlegitimation 263 f.
 - außerhalb des UrhG 272 f.
 - Beseitigungsanspruch 266
 - Haftung des Unternehmensinhabers 269 f.
 - Passivlegitimation 264
 - Rechtsverletzung 262 f.
 - Rechtswidrigkeit 265
 - Rückrufsanspruch 269
 - Schadensersatzanspruch 267 f.
 - Überlassungsanspruch 269
 - Unterlassungsanspruch 266 f.
 - Urteilsbekanntmachungsanspruch 271 f.
 - verfahrensrechtliche Bestimmungen 273 f.
 - Vernichtungsanspruch 269
- ZPÜ 249, 250, 323 f.
- zugänglich machen 183
- ZVV 325
- Zweckübertragungsregel 209 f., 214, 309
- Zweitverwertungsrechte 333
- ZWF 325